

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 62/09 B

L 9 SO 4/08 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 6 SO 60/05 (SG Neubrandenburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landrat des Landkreises Müritz,
Zum Amtsbrink 2, 17192 Waren,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1.4.2010 durch den
Richter Dr. F i c h t e als Vorsitzenden sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und C o s e r i u
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern
vom 30.7.2009 Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt Sch , A ,
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind höhere Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für die Zeit vom 1.1. bis 31.12.2006 nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII). Das Landessozialgericht (LSG) Mecklenburg-Vorpommern (*Urteil vom 30.7.2009*) hat die Auffassung des Beklagten bestätigt, dass - im Anschluss an die Rechtsprechung des Senats (*Urteil vom 11.12.2007 - B 8/9b SO 21/06 R*) - infolge der dem Kläger in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) gewährten kostenlosen Mittagessen der Regelsatz zu mindern sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und zu deren Durchführung Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt Sch beantragt. Er setzt sich mit dem Urteil des BSG vom 11.12.2007 auseinander, das zu Unrecht das in einer WfbM eingenommene Mittagessen als bedarfsdeckend für den Bedarf der Ernährung des Grundsicherungsberechtigten im Rahmen des Regelsatzes angenommen habe. Durch die Annahme eines individuellen Regelsatzes bei Anwendung der Vorschriften des Dritten Kapitels des SGB XII habe das BSG das bedarfsorientierte Regelsatzsystem der Grundsicherung im Vierten Kapitel des SGB XII aufgegeben und die Regelsätze dem Bedarfsdeckungsprinzip der allgemeinen Hilfe zum Lebensunterhalt unterworfen, was nicht überzeuge. Dementsprechend könne auch das Urteil des LSG, das sich auf das Urteil des BSG stütze, keinen Bestand haben.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH für die Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Da dem Kläger keine PKH zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG, § 121 ZPO nicht in Betracht.
- 4 Die Revision kann gemäß § 160 Abs 2 SGG nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Der Kläger bezieht sich bereits auf keinen dieser gesetzlich abschließend bezeichneten Zulassungsgründe. Auch sinngemäß kann seiner Beschwerdebegründung ein solches



Vorbringen nicht entnommen werden; die Nichtzulassungsbeschwerde ist daher unzulässig (vgl. *BSG SozR 1500 § 160a Nr 9*).

- 5 Die inhaltlich an einem Senatsurteil vom 11.12.2007 (B 8/9b SO 21/06 R) geäußerte Kritik ist ebenso wenig geeignet, den Revisionszug zu eröffnen, wie die Behauptung, das sich hierauf stützende Urteil des LSG könne keinen Bestand haben. Insbesondere sind die Voraussetzungen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache, auf die der Kläger möglicherweise abzielen möchte, nicht schon deshalb gegeben - und damit dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) -, weil das LSG die Sache - vermeintlich - falsch entschieden hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 6 Der Senat konnte daher über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Abs 3 SGG entscheiden.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

